

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 390/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landwirts Rosen **[REDACTED]**, **[REDACTED]**,
[REDACTED]/Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozesbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. **[REDACTED]**
und **[REDACTED]**, **[REDACTED]** -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewen-
heim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 17. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
18. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G R U N D S A T Z E

Das Berufungsgericht hat den Kläger den von ihm
geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Ge-
sundheitsschadens verweigert, weil der Kläger, der weder
nach § 4 noch nach § 160 BGG anspruchsberechtigt sei,
die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVPG genannten Gebiete erst
nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes
endgültig verlassen habe und deshalb nach § 150 Abs. 2

- 3 -

BEG auch nicht als Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten Ansprüche geltend machen könne. Gegen die Vorschrift des § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes bestanden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die von dem Senat bejahte Frage, ob § 150 Abs. 2 BEG mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Urteil RzW 1966, 250 Nr. 29), rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Die endgültige Entscheidung darüber steht dem Bundesverfassungsgericht zu. Im Übrigen hat das Berufungsgericht unangetastet ausgeführt, daß der Kläger nach der Rechtsprechung des Senats auch nach § 150 Abs. 1 BEG u. F. nicht anspruchsberechtigt gewesen wäre, da er seine Heimat nicht wegen einer Nötigung, die in Zusammenhang mit seiner Lage als deutscher Volkzugehöriger stand, aufgegeben hat (Urteil RzW 1964, 34 Nr. 21).

Dem Antrag, das Verfahren ruhen zu lassen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Vereinbarkeit des § 150 Abs. 2 BEG mit dem Grundgesetz entschieden hat, kann nicht stattgegeben werden, da es für eine solche Zwischenentscheidung an einer gesetzlichen Grundlage fehlt; insbesondere sind die Voraussetzungen des § 148 ZPO nicht gegeben.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.



Wüstenberg

Ascher

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO.